



Abs.: Land Wien – Finanzwesen; Ebendorferstraße 2, 1010 Wien

Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Per Mail: abtia@bmeia.gv.at

Amt der Wiener
Landesregierung | MA 5
Ebendorferstraße 2
1010 Wien
Telefon +43 1 4000 86415
Fax +43 1 4000 99 86510
post@ma05.wien.gv.at
[wien.gv.at/finanzen](https://www.wien.gv.at/finanzen)

MA 5 – 1387332-2024-6
FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2024-0.282.381

Wien, 15. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von Seiten des Amts der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 5, wird zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf Folgendes mitgeteilt:

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll unter anderem das zeitlich befristete Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, BGBl. I Nr. 150/2022, in das Sanktionengesetz 2024 integriert werden und damit die Kompetenzübertragung an den Bund unbefristet erfolgen (siehe Erläuterungen zu Artikel 1 § 1).

In den Erläuterungen wird unter den „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ dazu Folgendes ausgeführt:

„Angesichts der Implikationen der Regelung für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG wird eine Abstimmung mit den Ländern im Wege der ‚Bund-Länder‘-Arbeitsgruppe erfolgen.“

Hiezu ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Abstimmung mit den Ländervertreter*innen noch nicht erfolgt ist und grundsätzlich vor der Begutachtung erfolgen hätte müssen. Die seinerzeitige Einbindung bzw. Abstimmung mit der „Bund-Länder“-Arbeitsgruppe zum BGBl. I Nr. 150/2022 kann jedenfalls die nunmehr vorgesehene unbefristete Kompetenzübertragung keinesfalls umfassen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die äußerst kurz bemessene Frist zur Stellungnahme keine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens zulässt. Ob dies beabsichtigt ist, bleibt dahingestellt. Eine solche Vorgehensweise bei einer angedachten, dauerhaften Kompetenzübertragung ist jedoch ein Novum.

Zudem wird an dieser Stelle nachdrücklich auf die *Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften*, BGBl. I. Nr. 35/1999, und die in deren Art. 1 Abs. 4 vorgesehenen Fristen hingewiesen.

Gemäß Art. 1 Abs. 4 leg. cit. sind die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben (vgl. Art. 1 Abs. 1) zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf gemäß Z 1, gerechnet ab Zustellung, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vier Wochen nicht unterschreiten. Folglich handelt es sich hierbei um eine Mindestfrist.

Insgesamt erscheint die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten gewählte Vorgehensweise beachtenswert.

Mag. Florian Koci
Telefon +43 1 4000 86442

Mit freundlichen Grüßen
Der Finanzdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Maschek

Nachrichtlich:
MDR

##signaturplatzhalter##